

# ÖFFENTLICHE NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE 11. SITZUNG DES SCHUL- UND KULTURAUSSCHUSSES

---

Sitzungsdatum: Donnerstag, 24.11.2022  
Beginn: 15:12 Uhr  
Ort: in der Hotelberufsschule Viechtach,  
Flurstr. 14, 94234 Viechtach

---

## ANWESENHEITSLISTE

### Landrätin

Röhrl, Rita

### stellv. Landrat

Plenk, Helmut

### Ausschussmitglieder

Alt, Anton  
Baueregger, Brigitte  
Bauernfeind, Eva  
Hannes, Alexander  
Keilhofer, Hermann  
Muhr, Robert  
Müller, Johann  
Müller, Monika  
Nistler, Birgit  
Oswald, Ilse  
Schreder, Fritz  
Wittmann, Franz

### Schriftführer

Wöfl, Reinhard

### Verwaltung

Fischer, Hermann  
Frisch, Thomas  
Hagenauer, Christian  
Kraus, Alexander  
Langer, Heiko  
Moser, Silvia  
Weinberger, Günther

**Weitere Anwesende:**

Xaver Dietrich, Leiter der Hotelberufsschule Viechtach  
Cornelia Schink, Kreisheimatpflegerin  
Sarah Höchstetter, Bild-Werk Frauenau  
Stefan Heringlehner, IHE Schwankl

**Presse:**

Edith Wühr, Viechtacher Anzeiger  
Jasmin Eiglmaier, Passauer Neue Presse

***Abwesende und entschuldigte Personen:***

**Schriftführerin**

Dannerbauer, Maria

Entschuldigt

**Verwaltung**

Wühr, Hans

Entschuldigt

## TAGESORDNUNG

- 1 Denkmalpflege; Vergabe der Denkmalpflegemittel 2022
- 2 Bild-Werk Frauenau e. V.;  
Bericht über das Projekt „Glass Works“
- 3 Landkreiseigene Schulküchen – Grundlage für die Erhebung von Nutzungsentgelten  
(Vorberatung)
- 4 Ersatzneubau der BS und FOS Regen; Erweiterung PV-Anlage

Landrätin Rita Röhl eröffnet um 15:12 Uhr die 11. Sitzung des Schul- und Kulturausschusses. Sie begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Schul- und Kulturausschusses fest.

Vor Beginn der Sitzung wird die neue Schulküche besichtigt.

## **TOP 1    Denkmalpflege; Vergabe der Denkmalpflegemittel 2022**

Der Landkreis Regen gewährt nach der Maßgabe der Richtlinien zur Förderung der Denkmalpflege durch den Landkreis Regen und im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel Zuschüsse zur Förderung der Denkmalpflege für Vorhaben im Landkreis. Damit leistet der Landkreis einen wichtigen Bestandteil zur Erhaltung der Kunst- und Kulturdenkmäler.

Bei den Zuschüssen handelt es sich um freiwillige Leistungen des Landkreises. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Zuwendungen besteht nicht. Die Zuschüsse dienen zur Stärkung der Eigenmittel der mit den hohen Kosten einer Denkmalsanierung belasteten Denkmaleigentümer, um die Durchführung denkmalpflegerischer Maßnahmen zu erleichtern.

### **Der Schul- und Kulturausschuss fasst folgenden Beschluss:**

1. Aus Denkmalpflegemitteln des Haushaltsjahres 2013 wurde folgende Förderung bewilligt:

- 1.1. **Kindergartenstiftung Viechtach, Mönchshofstr. 31, 94234 Viechtach**  
Erstellung eines Vorprojekts für die Generalsanierung des Heilig-Geist-Spitals in Viechtach **2.000,- €**

Da diese Maßnahme nicht zur Ausführung kam, wird die Förderbewilligung **widerrufen**.

2. Aus Denkmalpflegemitteln des Haushaltsjahres 2014 wurden folgende Förderungen bewilligt:

- 2.1. **Schmid Herbert, Waldhausstr. 13, 94261 Kirchdorf i. W.**  
Sanierung des Holzhauses in Waldhausstr. 13, 94261 Kirchdorf i. W. **2.500,- €**
- 2.2. **Schmaus Anton, Wittelsbacher Str. 9 A, 93049 Regensburg**  
Statische Erfassung und Erstellung eines Sanierungskonzepts (Vorprojekt) für Spitalgasse 3, 94234 Viechtach **700,- €**

Da diese Maßnahmen nicht zur Ausführung kamen, werden die Förderbewilligungen **widerrufen**.

3. Aus Denkmalpflegemitteln des Haushaltsjahres 2022 erhalten nachstehend aufgeführte Antragsteller folgende Landkreiszuzuwendungen:

- 3.1. **Sommer Robert, Regen**  
Instandsetzung und Revitalisierung Mühleite **15.000,- €**
- 3.2. **Oragaz Bülent, Viechtach**  
Denkmalpflegerisches Vorprojekt **2.350,- €**

**3.3. Hacker Gundelinde, Gotteszell**

Notsicherung des Gasthofes

**8.000,- €**

**3.4. Spiwok Dagmar, Regen**

Dachsanierung

**7.000,- €**

4. Im Haushaltsjahr 2022 stehen Denkmalpflegemittel i. H. v. 35.940,- € zur Verfügung. Nach Zuschreibung der widerrufenen Förderungen in Höhe von 5.200,- € und Abzug der bewilligten Zuschüsse in Höhe von 32.350,- € verbleibt auf der HHSt. 0.3650.7170 im Haushaltsjahr 2022 noch ein Rest von 8.790,- €.
5. Die Verwaltung wird beauftragt, das Notwendige zum Vollzug dieses Beschlusses zu veranlassen.

**Die Beschlussfassung erfolgt einstimmig.**

**einstimmig beschlossen    Ja 13 Nein 0 Anwesend 13**

**TOP 2    Bild-Werk Frauenau e. V.;**  
**Bericht über das Projekt „Glass Works“**

Frau Sarah Höchstetter vom Bild-Werk Frauenau berichtet anhand einer Präsentation über das Bild-Werk Frauenau sowie das Projekt „Glass Works“.

**zur Kenntnis genommen**

**TOP 3    Landkreiseigene Schulküchen – Grundlage für die Erhebung von Nutzungs-**  
**entgelten (Vorberatung)**

Der Landkreis Regen ist aufgrund der Umsatzsteuerreform des § 2b UStG (Umsatzsteuergesetz) verpflichtet, alle landkreiseigenen Einnahmequellen umsatzsteuerlich zu bewerten. Die Ergebnisse sind festzuhalten. In einigen Bereichen besteht die Möglichkeit, einen gewissen steuerlichen Gestaltungsspielraum zu nutzen. Dabei ist die Grundlage (Vertrag, Satzung, Zweckvereinbarung, etc.) für die Erhebung von Nutzungsentgelten von Bedeutung. Grundsätzlich unterliegen Entgelte auf privatrechtlicher Grundlage (bspw. Preisblätter) der Umsatzsteuer, Entgelte auf öffentlich-rechtlicher Basis (bspw. Satzung) sind nicht umsatzsteuerbar, sofern die Einnahmen einen Bereich von 17.500 € pro Jahr nicht überschreiten (Wettbewerbsgrenze – je gleichartiger Tätigkeit).

Derzeit basiert die Abrechnung der Nutzung der landkreiseigenen Schulküchen durch Externe auf mündlichen Vereinbarungen, dies hätte zur Folge, dass ab der Anwendung des § 2b UStG Rechnungen mit Umsatzsteuerausweis zu stellen wären und eine Erklärungspflicht im Rahmen der Umsatzsteuervoranmeldungen bestünde. Im Gegenzug wäre zwar ein Vorsteuerabzug denkbar, die Schulküchen werden aber nur in geringem Maße für Zwecke Dritter genutzt, ein wirtschaftlicher Vorteil ergibt sich nicht (auch nicht bei Neuanschaffung – unternehmerische Mindestnutzung vss. nicht erfüllt).

Um eine Umsatzsteuerpflicht sowie Rechnungsstellungspflicht zu vermeiden, wurde eine Benutzungssatzung und Gebührensatzung für die landkreiseigenen Schulküchen erstellt.

## **Der Schul- und Kulturausschuss fasst folgenden Empfehlungsbeschluss:**

1. Der Kreistag nimmt Kenntnis von dem durch die Verwaltung vorgestellten Konzept und beschließt auf Grundlage des dargelegten Sachverhalts die erstellte Benutzungs- und Gebührensatzung wie in der Anlage beigefügt.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, das zum Vollzug dieses Beschlusses Erforderliche zu veranlassen.

**Die Beschlussfassung erfolgt einstimmig.**

**einstimmig beschlossen     Ja 13 Nein 0 Anwesend 13**

Anlage zu TOP 3

### **Satzung über die Benutzung der Schulküchen des Landkreises Regen in den landkreiseigenen Schulen vom**

---

Der Landkreis Regen erlässt aufgrund der Art. 1, 2 Abs. 1, 8 Abs. 1 S. 1 Kommunalabgabengesetz (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), das zuletzt durch Art. 10b des Gesetzes vom 10. Dezember 2021 (GVBl. S. 638) geändert worden ist i. V. m. Art. 17 S. 1, Art 18 Abs. 1 Nr. 1 der Landkreisordnung (LKrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 826, BayRS 2020-3-1-I), die zuletzt durch Art. 57a Abs. 3 des Gesetzes vom 22. Juli 2022 (GVBl. S. 374) geändert worden ist, folgende Satzung über die Benutzung der Schulküchen:

#### **§ 1**

##### **Zweckbestimmung**

- (1) Das jeweils betroffene Schulgebäude ist eine öffentliche Einrichtung des Landkreises Regen.
- (2) Die Schulküche kann auf Antrag an Vereine, Organisationen oder Dritte zur Abhaltung von Veranstaltungen kultureller, gesellschaftlicher, politischer, religiöser, unterrichtender, privater oder gewerblicher Art vermietet werden.
- (3) Die Benutzung der Schulküche kann abgelehnt werden, wenn sie mit dem Zweck der Einrichtung nicht vereinbar ist, wenn die konkrete Benutzung zu einer Gefährdung der Einrichtung selbst führen würde oder wenn andere Rechtsvorschriften, insbesondere sicherheitsrechtlicher Art, entgegenstehen.

#### **§ 2**

##### **Geltungsbereich**

- (1) Die Benutzungsordnung gilt für den Gesamtbereich der Schulküchen, inklusive eventuell mitbenutzter Außenanlage bzw. Parkplätze oder sanitärer Einrichtungen.
- (2) Sie ist für alle Personen verbindlich, die sich im Bereich der Schulküche und auf den Außenanlagen oder sanitären Einrichtungen aufhalten. Mit der Erteilung der Nutzungserlaubnis erkennen Veranstalter, Nutzer, Mitwirkende und Besucher die Bestimmungen der Nutzungsordnung sowie alle sonstigen in diesem Zusammenhang erlassenen Anordnungen an.

**§ 3****Verwaltung und Aufsicht**

- (1) Die Schulanlagen werden vom Landkreis Regen verwaltet. Für die bauliche Aufsicht und die Überwachung der technischen Einrichtung ist die Gruppe Gebäudemanagement des Landkreises Regen zuständig.
- (2) Die laufende Aufsicht fällt in die Zuständigkeit des jeweiligen Nutzers. Er sorgt für Ordnung und Sauberkeit innerhalb des Gesamtbereiches der Schulküche inklusive der Außenanlagen, sanitären Einrichtungen und hat für die Einhaltung der Benutzungsordnung zu sorgen. Das Hausrecht übt der Landkreis Regen bzw. eine von ihm bestellte Person oder der Hausmeister aus. Dies beinhaltet das Recht, Anordnungen zu erteilen. Personen die solch einer Anordnungen nicht nachkommen oder gegen die Benutzungsordnung verstoßen können sofort von der Schulanlage oder von den Außenanlagen verwiesen werden.

**§ 4****Überlassung für Einzelveranstaltungen**

- (1) Veranstaltungen in den Räumen der Schulanlage

Zur Überlassung der Schulküche für Veranstaltungen muss ein schriftlicher Antrag gestellt werden. Der Antrag ist rechtzeitig, spätestens zwei Wochen vor der geplanten Veranstaltung zu richten an:

Landratsamt Regen, Gebäudemanagement, Poschetsrieder Str. 16, 94209 Regen

Das Vertragsverhältnis über die mietweise Überlassung der Schulküche und deren Inventar gilt erst als zustande gekommen, wenn eine schriftliche Genehmigung erteilt ist. Bestandteil des Vertrages ist die Benutzungsordnung sowie die in diesem Zusammenhang erlassenen weiteren Anordnungen. Eine Terminvormerkung ohne Genehmigung ist für den Landkreis Regen unverbindlich. Die Gebühren und Nebenkosten werden nach der Gebührenordnung erhoben. Bei Terminüberschneidungen hat der Landkreis Regen das Entscheidungsrecht über die Belegung, wobei örtliche Vereine und andere Schulen außerhalb des Hoheitsbereiches des Landkreises Regen (Grund- und Mittelschulen) bevorzugt berücksichtigt werden. Der Landkreis Regen behält sich vor, jederzeit vom Vertrag zurückzutreten, wenn die Benutzung der vorgesehenen Räumlichkeiten im Falle von höherer Gewalt (z. B. dringende Bauarbeiten, sonstige unvorhergesehene, im öffentlichen Interesse liegende Gründe) an diesem Tag nicht möglich ist. Zur Leistung einer Entschädigung ist der Landkreis Regen in diesen Fällen nicht verpflichtet.

## § 5

## Besondere Pflichten des Veranstalters / Nutzers

- (1) Sofern für Veranstaltungen zusätzliche Anmeldungen und Genehmigungen (z. B. Sperrzeitverkürzung, Schankerlaubnis, Erlaubnis zur Abgabe von Speisen, GEMA, etc.) erforderlich sind, hat dies der Veranstalter bzw. Nutzer auf seine Kosten und Verantwortung zu veranlassen. Auch alle sonstigen Steuern, Abgaben und Gebühren (z. B. Künstlersozialkasse) sind Sache des Veranstalters bzw. Nutzers und von diesem unaufgefordert abzuführen.
- (2) Der Veranstalter bzw. Nutzer ist insbesondere für die Erfüllung aller die Benutzung betreffenden Feuer-, Sicherheits- sowie ordnungs- und verkehrspolizeilichen Vorschriften verantwortlich (insbesondere auch für die Einhaltung der Sperrzeit und Jugendschutzbestimmungen). Der Veranstalter / Nutzer muss die Zusammenarbeit von Ordnungsdienst, Brandsicherheitswache und Sanitätsdienst mit der Polizei, der Feuerwehr und dem Rettungsdienst gewährleisten. Der Veranstalter / Nutzer ist zur Einstellung des Betriebs verpflichtet, wenn die für die Sicherheit der Versammlungsstätte notwendigen Anlagen, Einrichtungen oder Vorrichtungen nicht betriebsfähig sind oder wenn Betriebsvorschriften nicht eingehalten werden können.
- (3) Für jede Veranstaltung hat der Veranstalter / Nutzer einen Verantwortlichen dem Landkreis Regen gegenüber zu benennen, der während des Betriebs ständig anwesend ist.
- (4) Die Räume sind nach der Veranstaltung bzw. Benutzung besenrein zu übergeben. Die Küche ist bei Benutzung vom Veranstalter / Nutzer bzw. dessen Beauftragten eingehend zu reinigen. Die Reinigung erfolgt unter Anleitung des Hausmeisters und ist so vorzunehmen, dass die Räumlichkeiten am nächsten Morgen nach Vereinbarung wieder genutzt werden können. Die Abnahme erfolgt durch den Hausmeister. Die Gesamtreinigung (Böden, sanitäre Anlagen usw.) wird nach der Veranstaltung durch Reinigungspersonal vom Landkreis Regen übernommen.
- (5) Aufbauten und Installationen sowie die Ausschmückung und Dekoration der Räumlichkeiten sind nur mit besonderer Genehmigung durch die Gruppe Gebäudemanagement sowie des Hausmeisters gestattet. Ausstattungen müssen aus mindestens schwerentflammbar Material bestehen. Requisiten müssen aus mindestens normalentflammbar Material bestehend. Ausschmückungen müssen aus mindestens schwerentflammbar Material bestehen. Ausschmückungen in notwendigen Fluren und notwendigen Treppenträumen müssen aus nichtbrennbarem Material bestehen. Sie müssen unmittelbar an Wänden, Decken oder Ausstattungen angebracht werden.
- (6) Bei der Aufstellung und Benutzung von nicht fest im Gebäude installierten elektrischen Anlagen oder Geräten jeder Art garantiert der Veranstalter / Nutzer deren Funktionsfähigkeit und feuersicheren Zustand.
- (7) Die Rettungswege in der Versammlungsstätte müssen ständig freigehalten werden. Während des Betriebs müssen alle Türen von Rettungswegen unverschlossen sein.
- (8) Der Veranstalter bzw. Nutzer ist verpflichtet, vor, während und nach der Veranstaltung für eine ordnungsgemäße Nutzung / Sauberkeit auch im Außenbereich, insbesondere des Parkplatzes, zu sorgen. Auch ist der Veranstalter bzw. Nutzer verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die Rettungswege auf dem Grundstück sowie die Zufahrten, Aufstell- und



Bewegungsflächen für Einsatzfahrzeuge der Polizei, Feuerwehr, Rettungsdiensten ständig freigehalten werden. Der Veranstalter hat die Verkehrssituation zu beobachten und muss bei entsprechenden Verstößen sofort einschreiten.

- (9) Das Mitbringen von Tieren ist nicht gestattet.

#### § 6

##### Benutzung des Vertragsgegenstandes / Benutzungszeiten

- (1) Die Räume werden in dem bestehenden, dem Veranstalter bzw. Nutzer bekannten Zustand überlassen. Sie gilt als ordnungsgemäß übergeben, wenn der Veranstalter bzw. Nutzer nicht unverzüglich beim Hausmeister oder dem Landkreis Regen die entdeckten Mängel geltend macht. Nachträgliche Beanstandungen können nicht mehr geltend gemacht werden.
- (2) Der Vertragsgegenstand darf vom Veranstalter bzw. Nutzer nur zu dem im Überlassungsantrag genannten und genehmigten Zweck benutzt werden. Die Überlassung an Dritte ist nicht zulässig.
- (3) Während der Veranstaltung bzw. Nutzung eingetretene Beschädigungen in oder an dem Vertragsgegenstand sind dem Hausmeister bzw. dem Landkreis Regen unverzüglich zu melden. Sie werden in vollem Umfang auf Kosten des Veranstalters bzw. Nutzers beseitigt. Bei mutwilliger Beschädigung erfolgt außerdem Strafanzeige. Vom Veranstalter bzw. Nutzer nicht zu vertretende Mängel sind ebenfalls sofort zu melden.
- (4) Der Hausmeister öffnet und schließt den jeweiligen Vertragsgegenstand. Soweit es besondere Umstände erfordern, kann eine abweichende Regelung getroffen werden.
- (5) Für die Mietung der Schulküchen gilt der in Absprache mit Schule, Hausmeister und der Gruppe Gebäudemanagement vereinbarte Zeitraum.

#### § 7

##### Haftung, Beschädigung

- (1) Der Aufenthalt im Gebäude mit sämtlichen Nebenräumen und dem Außenbereich geschieht auf eigene Gefahr und Verantwortung. Dies gilt analog für die auf dem Parkplatz abgestellten Kraftfahrzeuge.
- (2) Der Veranstalter bzw. Nutzer ist verpflichtet, die Räume und Geräte jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck durch die Aufsichtsführende Person prüfen zu lassen. Er muss sicherstellen, dass schadhafte Geräte oder Anlagen nicht benutzt werden.
- (3) Der Veranstalter bzw. Nutzer haftet für die Beachtung aller in Frage kommenden allgemeinen oder für den Einzelfall sich ergebenden besonderen polizeilichen Vorschriften. Hierdurch entstehenden Kosten können dem Landkreis Regen jedoch nicht in Rechnung gestellt werden. Eine Haftung aus der Überlassung der Räume wird mit Ausnahme der gesetzlichen Haftung als Hauseigentümer vom Landkreis Regen nicht übernommen. Sie übernimmt auch keinerlei Haftung für etwa abhanden gekommene oder beschädigte Garderobe und sonstige Gegenstände aller Art einschließlich Wertgegenstände. Ferner wird

die Haftung für Personen-, Sach- und Vermögensschäden, soweit sie nicht auf den gesetzlichen Verpflichtungen als Hauseigentümer beruhen, ohne Rücksicht auf die Entstehungsursache seitens des Landkreises Regen ausgeschlossen. Soweit der Landkreis Regen von dritten Personen für einen Schaden in Anspruch genommen werden, übernimmt der Veranstalter / Nutzer die Ersatzpflicht, es sei denn, es würde sich um einen Haftpflichtanspruch handeln, der dem Landkreis Regen aufgrund seiner gesetzlichen Haftung als Hauseigentümer berührt. Die dem Landkreis Regen durch die Abwehr von Ersatzansprüchen wegen solcher Schäden, die vom Veranstalter bzw. Nutzer zu vertreten sind, entstehenden Kosten hat der Veranstalter / Nutzer dem Landkreis Regen zurückzuerstatten.

- (4) Für Schäden am Gebäude, den technischen Einrichtungen, dem Inventar und an den Außenanlagen, die im Rahmen der Nutzung des Vertragsgegenstandes entstehen (einschließlich Vorbereitungs- und Aufräumarbeiten), haftet der Veranstalter bzw. Nutzer. Die gilt auch für Schäden, die durch Dritte verursacht werden. Auf ein Verschulden des Veranstalters / Nutzers kommt es dabei nicht an. Der Veranstalter bzw. Nutzer ist verpflichtet, eine Veranstalterhaftpflichtversicherung bzw. andere Haftpflichtversicherung abzuschließen, welche die Haftpflichtrisiken im vorstehend genannten Umfang abdeckt.
- (5) Für sämtliche vom Veranstalter / Nutzer eingebrachten Gegenständen übernimmt der Landkreis Regen keine Haftung. Sie lagern ausschließlich auf Gefahr des Veranstalters / Nutzers in den ihm zugewiesenen Räumlichkeiten. Der Veranstalter / Nutzer hat die Pflicht, mitgebrachte Gegenstände nach der Veranstaltung unverzüglich zu entfernen und Räume sowie Einrichtungen dem Hausmeister in ihrem ursprünglichen Zustand zu übergeben. Eine davon abweichende Verfahrensweise ist nur in Absprache mit dem Landkreis Regen bzw. dem jeweiligen Hausmeister möglich. Wird eine Beschädigung festgestellt, so wird, bis der Gegenbeweis erbracht ist, angenommen, dass der letzte Veranstalter / Nutzer den Schaden verursacht hat.
- (6) Die Anzahl der Besucher / Teilnehmer ist bei allen Veranstaltungen auf die gemeldete Personenzahl zu beschränken und muss (z. B. anhand Anmeldungen, Gruppenlisten) auf Verlangen jederzeit nachgewiesen werden können. Der Veranstalter / Nutzer bzw. dessen gesetzlicher Vertreter trägt für die Einhaltung dieser Vorschrift die volle Verantwortung.

#### § 8

#### Ordnungsvorschriften

- (1) Die Räume, Einrichtungen und Geräte des Gebäudes sowie der Außenanlagen sind schonend zu behandeln. Das Stehen auf Stühlen und Tischen bei Veranstaltungen jeder Art ist nicht erlaubt.
- (2) Die Anlagen für Heizung, Licht, Belüftung, etc. dürfen nur durch den Hausmeister oder durch eine von ihm eingewiesene Person bedient werden.
- (3) Firmenwerbung und Plakatanschläge im Innen- und Außenbereich sind nicht erlaubt.

**§ 9****Überwachung von Veranstaltungen**

Dem Beauftragten des Landkreises Regen und dem Hausmeister ist der Zutritt zum Gebäude und den einzelnen Räumen während einer Veranstaltung jederzeit zu gestatten.

**§ 10****Gebühren und Nebenkosten**

Für die Benutzung der Schulküche werden die Gebühren nach Maßgabe der jeweils geltenden Gebührensatzung erhoben.

**§ 11****Zu widerhandlungen**

- (1) Zu widerhandlungen gegen die Benutzungsordnung werden mit vorübergehendem oder dauerndem Ausschluss von der Benutzung geahndet.
- (2) Bei Verstoß gegen die Vertragsbestimmungen im Rahmen von Veranstaltungen ist der Veranstalter/Nutzer auf Verlangen des Landkreises Regen zur sofortigen Räumung und Herausgabe der Mietsache verpflichtet. Kommt der Veranstalter / Nutzer dieser Verpflichtung nicht nach, so ist der Landkreis Regen berechtigt, die Räumung und Instandsetzung auf Kosten und Gefahr des Veranstalters / Nutzers durchführen zu lassen.
- (3) Der Veranstalter / Nutzer bleibt in solchen Fällen zur Zahlung der Gebühren verpflichtet. Er haftet auch für etwaigen Verzugschaden. Der Veranstalter / Nutzer kann dagegen keine Schadensersatzansprüche geltend machen.

**§ 12****Erfüllungsort**

Erfüllungsort ist Regen, Gerichtsstand ist Viechtach.

**§ 13****Inkrafttreten**

Die Benutzungssatzung tritt am 01.12.2022 in Kraft.

Regen, \_\_\_\_\_

Röhl  
Landrätin

Kreisfinanzverwaltung Regen  
Az.: 110

**Satzung**  
über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Schulküchen  
des Landkreises Regen in den landkreiseigenen Schulen

in der Fassung der vom Kreistag in der Sitzung am \_\_\_\_\_ beschlossenen Satzung.

Der Landkreis Regen erlässt aufgrund der Art. 1, 2 Abs. 1, 8 Abs. 1 S. 1 Kommunalabgabengesetz (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), das zuletzt durch Art. 10b des Gesetzes vom 10. Dezember 2021 (GVBl. S. 638) geändert worden ist i. V. m. Art. 17 S. 1, Art 18 Abs. 1 Nr. 1 der Landkreisordnung (LKrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 826, BayRS 2020-3-1-I), die zuletzt durch Art. 57a Abs. 3 des Gesetzes vom 22. Juli 2022 (GVBl. S. 374) geändert worden ist, folgende Satzung über die Benutzung der Schulküchen:

**Schulküchen-Gebührensatzung:**

§ 1

Anwendungsbereich

Für die Benutzung der Schulküchen in den landkreiseigenen Schulen des Landkreises Regen werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben. Bei Nutzungen, die mit einem separaten Überlassungsvertrag geregelt werden, findet diese Gebührenordnung keine Anwendung.

§ 2

Gebühren und Fälligkeit

(1) Der Landkreis Regen erhebt für die Benutzung der Schulküchen eine Gebühr. Diese Gebühr entsteht mit der Nutzung der Räume für Veranstaltungen kultureller, gesellschaftlicher, politischer, religiöser, unterrichtender, privater oder gewerblicher Art. Sie wird nach der Nutzung fällig. Die Abrechnung der zu zahlenden Gebühr erfolgt monatlich.

§ 3

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist der Benutzer bzw. Veranstalter. Mehrere Beteiligte haften als Gesamtschuldner.

#### § 4

##### Räume

- (1) Mietgegenstand sind jeweils die Räumlichkeiten der Schulküche, sowie zugehörige sanitäre Anlagen.
- (2) Sonstige Räume dürfen grundsätzlich nicht benutzt werden, sofern nicht gesondert vereinbart.

#### § 5

##### Untervermietung

Eine Untervermietung der gemieteten Räume ist grundsätzlich nicht zulässig.

#### § 6

##### Gebühren

Nutzer	Örtliche Schulinrichtung („eigener“ Schulbetrieb)	andere Schulen („fremder“ Schulbetrieb)	externe sonstige Nutzer
Gebühr jeweilige Schulküche	Kostenlos	7 € pro Schulstunde (45 min.)	15 € pro Stunde (60 min.)

- (1) Die Gebühren fallen für die tatsächliche Buchung der jeweiligen Räume an. Bei Nutzung der Räume für mehr als der gebuchten Zeit, wird die tatsächliche Nutzung abgerechnet.
- (2) Nebenkosten wie zum Beispiel Reinigungskosten werden nicht erhoben.
- (3) Wird nach Ende der Nutzung eine Sonderreinigung erforderlich, so hat der Nutzer bzw. Veranstalter zusätzlich die Kosten einer solchen Sonderreinigung dem Landkreis Regen zu erstatten.
- (4) In den Gebühren für die Benutzung sind die Kosten für Strom- und Wasserverbrauch miteingeschlossen.
- (5) Der Landkreis Regen behält sich vor, im Einzelfall abweichende Gebühren zu erheben.

§ 7  
Schlussbestimmungen

Diese Gebührensatzung tritt zum 01.12.2022 in Kraft.

Regen, \_\_\_\_\_

Röhl  
Landrätin

In der Kreistagssitzung am 14.11.2022 wurde die Verwaltung beauftragt, eine mögliche Erweiterung der bisher geplanten PV Anlage zu überprüfen.

Die bisher für eine mögliche Aufstockung freigehaltene, abgesetzte Dachfläche ist im derzeitigen Planungskonzept nicht mit PV Modulen belegt.

Das Ingenieurbüro Schwankl aus Fürstenzell hat nun diese Dachfläche auch mit PV Modulen überplant, es können 150 PV Module mit einer Leistung von 61,5 kWp installiert werden.

Die Investitionssumme beträgt 106.500,- € brutto ohne KG 700, die Nebenkosten belaufen sich auf 12.709,09 € brutto.

Die bisher geplante PV Anlage, die in der aktuellen Kostenberechnung berücksichtigt ist, hat eine Leistung von 330 kWp und einen PV Speicher mit einer Speichergröße von 500 kWh.

Die Investitionssumme beträgt 1.016.855,- € brutto ohne KG 700, die Nebenkosten belaufen sich auf 122.022,60 € brutto.

Prognose Energiebedarf Schule:

Jahresbedarf:	265.000 kWh
PV Erzeugung bisherige Variante:	345.000 kWh
PV Erzeugung erweiterte Variante:	410.000 kWh
PV Einspeisung Netz bisherige Variante:	160.000 kWh
PV Einspeisung Netz erweiterte Variante:	215.000 kWh
Eigenverbrauch aus PV + Speicher bisherige Variante:	185.000 kWh
Eigenverbrauch aus PV + Speicher erweiterte Variante:	195.000 kWh
Zukauf Strom bisherige Variante:	80.000 kWh
Zukauf Strom erweiterte Variante:	70.000 kWh
Verbrauchskennwerte bisherige Variante:	-70 % Eigenverbrauch PV -30 % Zukauf
Verbrauchskennwerte erweiterte Variante:	-74 % Eigenverbrauch PV -26 % Zukauf

Die o.g. Erweiterung der PV Anlage um 61,5 kWp erhöht die aktuelle Kostenberechnung um 119.209,09 € brutto auf insgesamt 61.592.720,09 € brutto.

Protokollnotiz: *Das Gremium diskutiert intensiv über eine mögliche Erweiterung der bisher geplanten PV-Anlage. Landrätin Röhrl regt an, über den Tagesordnungspunkt im Kreistag zu entscheiden. Das Gremium ist mit dieser Vorgehensweise vollumfänglich einverstanden.*

### **Der Beschlussvorschlag der Verwaltung lautet wie folgt:**

1. Der Schul- u. Kulturausschuss nimmt Kenntnis von den Ausführungen der Verwaltung und der Vorstellung zur möglichen Erweiterung der PV Anlage auf der bisher freigehaltenen, abgesetzten Dachfläche um 61,5 kWp mit zusätzlichen Investitionskosten in Höhe von 119.209,09 € brutto durch das Ingenieurbüro Schwankl aus Fürstenzell.
2. Der Schul- u. Kulturausschuss stimmt der Erweiterung der PV Anlage um 61,5 kWp mit zusätzlichen Investitionskosten von 119.209,09 € brutto und einer damit verbundenen Erhöhung der Kostenberechnung auf insgesamt 61.592.720,09 € brutto zu.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, das zum Vollzug dieses Beschlusses Erforderliche zu veranlassen.

### **Der Schul- und Kulturausschuss fasst folgenden Beschluss:**

1. Die Beschlussfassung über eine mögliche Erweiterung der PV-Anlage auf der bisher freigehaltenen, abgesetzten Dachfläche wird auf die nächste Sitzung des Kreistages vertagt.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, das zum Vollzug dieses Beschlusses Erforderliche zu veranlassen.

**Die Beschlussfassung erfolgt einstimmig.**

**einstimmig beschlossen      Ja 12 Nein 0 Anwesend 13**

Kreisrätin Ilse Oswald war bei der Abstimmung nicht anwesend.

Mit Dank für die rege Mitarbeit schließt Landrätin Rita Röhl die öffentliche 11. Sitzung des Schul- und Kulturausschusses. Anschließend findet eine nichtöffentliche Sitzung statt.

Rita Röhl  
Landrätin

Reinhard Wölfl  
Schriftführer